

Der Bundesminister für Verkehr

StV 5/7 - 8261 Va/69

Bonn, den 5. Januar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Trennwand in Droschken und Mietwagen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Strauß, Wagner,
(Günzburg), Riedl (München), Geisenhofer, Dr. Kreile,
Dr. Schneider (Nürnberg) und Genossen
— Drucksache VI/179 —**

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Warum hat die Bundesregierung den Einbau einer zum Schutz des Fahrers ausreichenden kugelsicheren Trennwand mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 6. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1134) angeordnet und nach Ablauf von drei Monaten diese Anordnung durch die Vierte Verordnung zur Änderung der BOKraft vom 1. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 743) wieder aufgehoben?

Der Einbau der kugelsicheren Trennwand ist bereits durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 6. Januar 1966 (BGBl. I S. 61) vorgeschrieben worden. Die Vorschrift wurde durch Verordnung vom 1. Juli 1969 in eine Kann-Bestimmung umgewandelt, die es den Taxi- und Mietwagenunternehmen freistellt, ihr Fahrzeug mit einer Trennwand auszurüsten oder nicht. Die in der Frage genannte Dritte Verordnung zur Änderung der BOKraft vom 6. November 1968 betraf lediglich die Benutzung der bereits vorgeschriebenen Trennwand.

Die Trennwand ist 1966 vorgeschrieben worden, nachdem insbesondere der Deutsche Bundestag in seiner 194. Sitzung am 30. Juni 1965 der Bundesregierung den alsbaldigen Erlass der Trennwand-Verordnung empfohlen hatte. Bereits vorher hatte sich die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder einhellig für eine Trennwand in Droschken und Mietwagen ausgesprochen.

Die Gründe, die für die Einführung der zwingenden Trennwand-Vorschrift und deren Umwandlung in eine Kann-Vorschrift sprachen, ergeben sich im einzelnen aus den Antworten auf die Fragen 2 und 3.

2. Welche Gründe im einzelnen haben die Bundesregierung bewogen, diese Trennwand als zum Schutz des Fahrers dringend erforderlich anzusehen und diese Anordnung in Einzelantworten sowie in der Öffentlichkeit zu verteidigen?

Nach Mitteilung des Bundeskriminalamts sind in den Jahren 1945 bis 1967 1331 Raubüberfälle auf Taxi- und Mietwagenfahrer verübt worden, bei denen 64 Todesopfer zu beklagen waren. Einzelangaben über die Art der Überfälle liegen aus den Jahren 1963 bis 1965 vor. Von den 1963 bis 1965 verübten 222 Raubüberfällen sind 181 = 81% aus dem Fahrzeuginnern heraus verübt worden. Im Hinblick auf die zunehmende Zahl von Überfällen auf Kraftdroschken- und Mietwagenfahrer waren sich die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie die Betroffenen selbst und weite Kreise der Bevölkerung darin einig, daß die Fahrzeugführer wirksam geschützt werden müßten. Nach eingehender Prüfung wurde deutlich, daß nur eine Trennwand aus kugelsicherem Glas den bestmöglichen Schutz bieten kann. Auch später sind bessere Schutzmöglichkeiten nicht bekannt geworden.

3. Welche Gründe sind entfallen oder ist die Anordnung trotz Weitergeltung der Gründe aufgehoben worden, und wenn ja warum?

Die dargelegten Gründe sind nicht entfallen. Die Bundesregierung hält es jedoch angesichts des nachhaltigen Widerstandes gegen eine obligatorische Regelung für angemessen, den Einbau oder den Verzicht auf die Trennwand in die Verantwortung eines jeden neuen Taxi-Unternehmers zu stellen. Aus diesem Grunde wurde mit Zustimmung des Bundesrates die bisher zwingende Vorschrift in eine Kann-Vorschrift umgewandelt.

4. Glaubt die Bundesregierung, daß durch ein solches Verfahren die Glaubwürdigkeit staatlicher Maßnahmen erhöht und die Bereitschaft der Bürger zu ihrer Ausführung gestärkt werden kann?

Die Glaubwürdigkeit staatlicher Maßnahmen ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht in Frage gestellt, wenn sich eine Regelung als nicht durchsetzbar erweist, bei den Betroffenen sowie weitgehend in der öffentlichen Meinung kein hinreichendes Verständnis findet und wenn unter dem Eindruck

dieser Tatsachen auf die Beibehaltung der Regelung verzichtet wird. In einer solchen Situation könnte eher ein starres Festhalten an einer Vorschrift zur Unglaubwürdigkeit staatlicher Maßnahmen führen.

5. Ist die Bundesregierung bereit, den Droschken und Mietwagen-unternehmern, die auf Grund der zuerst ergangenen Vorschrift eine Trennwand haben einbauen lassen, die entstandenen Kosten zu ersetzen?

Die Frage, ob auf Grund der Umwandlung der zwingenden Trennwand-Vorschrift in eine Kannbestimmung den betroffenen Fahrzeughaltern ein Ersatz der entstandenen Kosten gewährt werden kann, ist eingehend geprüft worden. Die Bundesregierung sieht keine rechtliche Möglichkeit und hält es auch nicht für erforderlich, Fahrzeughaltern, die auf die ihnen gegebenen Schutzmöglichkeiten freiwillig verzichten, Kostenersatz zu leisten.

In Vertretung

Wittrock